

Menschen Daten Fakten

Aufsicht und Verantwortung Über die Haftung in der Schule



Immer wieder sind bei Aussprachen mit den Lehrerverbänden und Schulgewerkschaften die Ängste der Lehrpersonen in Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht und der damit verbundenen Haftung zum Ausdruck gekommen. Angesichts der hohen Kosten für Versicherungsprämien hat die Landesregierung im Jahre 2001 die Entscheidung getroffen, sämtliche Haftpflichtversicherungen abzuschaffen und eventuelle Schadensfälle direkt zu vergüten. Durch das Landesgesetz Nr. 16 vom 9. November 2001 – „Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes“ – ist unter anderem auch die Haftpflichtversicherung für die Lehrpersonen aufgehoben worden, die vom so genannten Schulfürsorgegesetz (Landesgesetz vom 31. August 1974, Nr. 7) vorgesehen war. Aufrecht blieb im Schulbereich jedoch die Unfallversicherung zugunsten der Schülerinnen und Schüler.

Aufgrund der häufig an das Deutsche Schulamt herangetragenen Bedenken haben sowohl das Schulamt als auch der zuständige Landesrat Otto Saurer bereits mehrfach einen Vorstoß in Richtung Wiedereinführung der Haftpflichtversicherung für Lehrpersonen und Schulführungskräfte unternommen. Da die Landesregierung aber ihre ablehnende Haltung in dieser Angelegenheit bestätigt hat, gilt es nun, die weitere Entwicklung abzuwarten.

Kein Anlass zu übergroßer Ängstlichkeit

Die Regelung der Haftung im Schulbereich ist keinesfalls als ständige Bedrohung für die Lehrpersonen und die Schule anzusehen. Selbstverständlich muss die Aufsicht, welche einen wesentlichen Bestandteil des Lehrberufs darstellt, mit äußerster Sorgfalt ausgeübt werden. Folgende Überlegungen sind dabei zu beachten:

- Der wirtschaftliche Schaden bei Unfällen ist weitgehend durch die Schülerunfallversicherung abgedeckt. Diese Versicherung deckt Schäden an Schülerinnen und Schülern ab, d. h. Schäden, die sich die Schülerinnen und Schüler selbst oder anderen Schülerinnen und Schülern zufügen.
- Falls Schülerinnen bzw. Schüler einen Schaden erleiden oder verursachen, können Lehrpersonen aufgrund des Artikels 61, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 312 vom 11. Juli 1980 nicht direkt vor Gericht zitiert werden; dies bedeutet, dass die Geschädigten gegen die Schule vorgehen müssen. Die Rechtsperson Schule stellt sich somit in einem Gerichtsverfahren, bei dem die Geschädigten Schadensersatzforderungen erheben, vor die Lehrpersonen und ist demnach – anstelle der Lehrperson – die einzige passivlegitimierte Partei.
- Bei einer Verurteilung der Schule zur Schadensersatzzahlung erfolgt – gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 16 vom 9. November 2001 – eine Meldung an den Rechnungshof, wobei lediglich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber der Lehrperson ein Rückgriffsrecht ausgeübt werden kann. Selbst im Falle grober Fahrlässigkeit kann der Rechnungshof unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, wie beispielsweise des untadeligen Lebenslaufs oder des Alters und des Gesundheitszustands der Lehrperson, eine Minderung der rückzuvergütenden Summe gewähren.
- Bei Schäden, die von Schülerinnen und Schülern durch unerlaubte bzw. verbotene Handlungen verursacht werden, besteht nicht nur eine Haftung der Lehrpersonen aufgrund ihrer Aufsichtspflicht („culpa in vigilando“), sondern auch eine mögliche Mithaftung der Eltern. Die Eltern sind zwar von der Aufsichtspflicht entbunden, sobald das Kind der Schule anvertraut ist, nicht aber von der Erziehungspflicht („culpa in educando“), die nicht abgelegt bzw. übergeben werden kann. Eltern müssen somit beweisen, dass sie ihren Kindern eine Erziehung haben zukommen lassen, die unrechten Handlungen vorbeugen kann.
- Auch für Lehrpersonen kommt der Rechtsgrundsatz „Ad impossibilia nemo tenetur“ zur Anwendung. Wenn eine Lehrperson beweisen kann, dass sie ihrer Aufsichtspflicht sorgfältig nachgekommen ist und alles getan hat, um Schäden zu vermeiden, kann ein grob fahrlässiges Verhalten sicherlich ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass durch die Lehrpersonen und die Schule – unter Berücksichtigung des Alters, der Persönlichkeit und des Reifegrades der Kinder sowie der örtlichen schulischen Verhältnisse – Maßnahmen und Anordnungen zur Schadensverhütung getroffen werden. Es ist daher beispielsweise zu empfehlen, dass die Schülerinnen und Schüler über mögliche Gefahren aufgeklärt und klare Verhaltensregeln vereinbart werden.

Die Tatsache, dass keine Fälle bekannt sind, in denen Lehrpersonen in Südtirol infolge von Unfällen von Schülerinnen und Schülern belangt worden sind, ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen größtenteils bereits durch die Schülerunfallversicherung abgefangen werden. Um sich gegen Berufsrisiken abzusichern, besteht jedoch auf alle Fälle die Möglichkeit, dass sich die einzelnen Lehrpersonen selbst Haftpflicht versichern. In den meisten Fällen könnte beispielsweise die für die Familie abgeschlossene Haftpflichtversicherung auf die berufliche Tätigkeit ausgedehnt werden. Zudem bieten auch die Schulgewerkschaften Haftpflichtversicherungen für die eigenen Mitglieder an.

Arthur Pernstich, *Abteilungsdirektor des Schulamtes*

Karin Egarter, *Mitarbeiterin im Amt für Schulordnung*

Die Aufsichtspflicht

„Die Aufsichtspflicht darf nicht übersteigert interpretiert werden. In einer Zeit der Erziehung zu Freiheit, Selbständigkeit und Selbstverantwortung kann der Schüler weder als hilfloses noch als gefährliches Wesen angesehen werden, das ständig geschützt oder bewacht werden muss. In seinem Leben außerhalb der Schule besitzt er heutzutage weitgehende Freiheit und weiß mit den Gefahren des Alltags fertig zu werden. Ständige Aufsicht ist keineswegs die sicherste Unfallverhütung. Gerade junge Menschen, die unaufhörlich gegängelt werden, pflegen jede Gelegenheit zu Disziplinwidrigkeiten auszunutzen, wenn die Aufsicht aussetzt. Andererseits genügen Warnungen und Weisungen allein niemals. Der Lehrer muss immer mit Überraschungen rechnen und deshalb die Einhaltung seiner Weisungen laufend überwachen. Unmögliches darf allerdings nicht verlangt werden; er kann seine Augen nicht überall haben und nicht gleichzeitig an mehreren Stellen anwesend sein. Wenn auch die Erfüllung der Aufsichtspflicht eine ernste Aufgabe ist, besteht doch kein Anlass zu übergroßer Ängstlichkeit. Vor wirtschaftlichen Nachteilen ist der Lehrer zudem durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, sofern ihm nicht unverantwortliches oder gar strafbares Handeln oder Unterlassung zur Last gelegt werden muss, geschützt. Der Lehrer, der alles tut, was ein verantwortungsbewusster Mensch tun würde, dem junge Menschen anvertraut sind, erfüllt seine Pflicht; wenn dann doch ein Unfall eintreten sollte, kann er dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden.“

Aus: Hans Heckel und Hermann Avenarius: Schulrechtskunde, Luchterhand-Verlag, Darmstadt und Neuwied 1986

Wasser gestern, heute, morgen

Wettbewerb zur Landesausstellung 2005



Anlässlich der Landesausstellung 2005 „Die Zukunft der Natur“ hat das Nationalparkhaus „aquaprad“ in Zusammenarbeit mit der Wasserschule Nationalpark Hohe Tauern einen Wettbewerb zum Thema „Wasser ist Leben – gestern – heute – morgen“ ausgeschrieben, an dem sich Klassen aller Schulstufen beteiligen können.

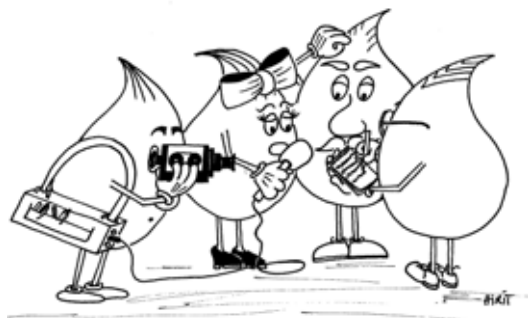
Wasser ist Leben

Früher war Wasser oft eine Bedrohung für die Menschen. Erste Siedlungen sind auf Hängen entstanden, da Flüsse das Tal beherrschten. Gleichzeitig waren die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung problematisch; verunreinigtes Wasser war oft Ursache für Krankheiten und Seuchen. Da es lange keine zentrale Wasserversorgung gab, waren die Menschen in trockenen Jahreszeiten oft mit Wassermangel konfrontiert. Heute ist es selbstverständlich, dass Wasser in ausreichender Menge und ausgezeichneter Qualität jederzeit verfügbar ist. Wasser sparen ist (k)ein Thema. Wasser wird geradezu verschwendet. Was bedeutet das für die Zukunft? Werden auch wir umdenken müssen, da uns Wassermangel droht?

Wettbewerbsthema: Wasser – gestern – heute – morgen

Im Sinne der Wettbewerbsausschreibung sollen die eingereichten Arbeiten folgende Inhalte zu „Wasser gestern – heute – morgen“ haben:

- Historischer Rückblick: Wie hat das Wasser das Leben Ihrer Heimatgemeinde beeinflusst (Siedlungsentwicklung, Katastrophen ...)? Wie wurde das Wasser genutzt (Mühlen, Sägen, Flößerei ...)?
- Gegenwart: Welche Bedeutung hat das Wasser heute für die Gemeinde (Haushalte – Wasserverbrauch – Wasserversorgung – Wasserentsorgung, Freizeiteinrichtungen – Bäder – Sportangebote, Wirtschaft – Fabriken – Kraftwerke ...)?
- Zukunft: Wie sieht die Zukunft aus? Wird der Heimatort unter Wassermangel leiden? Sind Gewässer bedroht? Werden Maßnahmen zum Schutz der lebensnotwendigen Ressource Wasser notwendig sein?



Wichtige Informationen zum Wettbewerb

Wenn Sie und Ihre Klasse sich am Wettbewerb beteiligen möchten, füllen Sie den Projektbeschreibungsbogen aus – der bereits an die Schulen verschickt worden und auch im Internet abrufbar ist – und senden ihn bis Juni 2005 an das Nationalparkhaus „aquaprad“. An Hand des Projektbeschreibungsbogens findet eine Vorauswahl statt. Die Klassen, die in die engere Auswahl kommen, werden von einem Jury-Team besucht, vor dem sie ihr Projekt präsentieren können.

Die Preisverleihung erfolgt im Herbst 2005, wobei die drei besten Projekte eine Experimentierkiste (inklusive Mikroskope) der Wasserschule Nationalpark Hohe Tauern im Wert von 1.600 Euro erhalten.

Es besteht die Möglichkeit, das eingereichte Projekt auf der Homepage der Wasserschule Nationalpark Hohe Tauern **unter www.wasserschule.at** einem großen Internet-Publikum zugänglich zu machen; dort können auch andere Schulprojekte angeschaut werden.

Informationen und Einsendungen

Nationalparkhaus aquaprad

Tel. 0473 618212

Kreuzweg 4, 39026 Prad am Stilfserjoch

info@aquaprad.com

www.aquaprad.com oder www.wasserschule.at

Veronika Fink

Mitarbeiterin des Pädagogischen Instituts

